Satzung über die Erhebung von Geldbeträgen für die Ablösung der Stellplatzpflicht

der Stadt Greven vom 04.11.1996

in der Fassung der Änderung vom 27.05.2004

Inhaltsverzeichnis:

PräambelPräambel mit in the state of t	. 1
§ 1 Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze	
§ 2 Geldbetrag	. 1
§ 3 Zahlungspflichtige, Zahlungspflichtiger	
§ 4 Einziehung des Geldbetrages	
§ 5 Festlegung der Geldbeträge je Stellplatz	. 2
§ 6 Inkrafttreten	
Bekanntmachungsanordnung	. 3

Präambel

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 25.09.1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und des § 51 Absatz 5 und Absatz 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218 / SGV NW 232, ber. GV NW S. 232) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze

Die Stadt Greven kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze festlegen, daß auf die Herstellung dieser Stellplätze verzichtet werden kann, wenn deren Herstellung bzw. die Herstellung von notwendigen Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 2 Geldbetrag

- (1) Für die nach § 1 ausgesprochene Befreiung erhebt die Stadt Greven einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) In den Fällen des § 51 Absatz 1 Satz 3 BauO/NW kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden. In diesem Fall ist die Bauherrin bzw. Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen,

- ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind; die Verpflichtung geht mit der Rechtsnachfolge über.
- (3) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen aufgrund einer Satzung nach § 51 Absatz 4 Nr. 2 BauO/NW untersagt oder eingeschränkt, so ist für die Differenz zwischen notwendigen Stellplätzen und hergestellten zulässigen Stellplätzen oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Zahlungspflichtige, Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig sind die zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einziehung des Geldbetrages

- (1) Die Zahlung des Geldbetrages wird entweder durch einen Ablösevertrag oder durch Bescheid geregelt.
- (2) Der Geldbetrag wird sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird einen Monat nach Unterzeichnung der Ablösevereinbarung bzw. Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Macht die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch, in der Ablösevereinbarung einen späteren Fälligkeitstermin zu bestimmen, soll der nach dieser Satzung zu zahlende Geldbetrag durch Bestellung eines Grundpfandrechtes oder Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft ohne Hinterlegungsklausel einer deutschen Großbank gesichert werden.
- (4) Kommt die zahlungspflichtige Person ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Stadt berechtigt, die geschuldete Leistung aus der gestellten Sicherheit zu besorgen.

§ 5 Festlegung der Geldbeträge je Stellplatz

Die Stadt Greven legt folgende Geldbeträge je Stellplatz in Abhängigkeit von der Lage des Grundstückes, auf das sich die Befreiung nach § 1 bezieht, fest:

Gebietszone 1: 7.310,00 €

Als Gebietszone 1 gilt der engere Innenstadtbereich, dessen Abgrenzung sich aus dem beigefügten Plan (rote Farbe, M. 1 : 5000) ergibt.

Gebietszone 2: 4.680,00 €

Als Gebietszone 2 gilt der weitere Innenstadtbereich, dessen Abgrenzung sich aus dem beigefügten Plan (blaue Farbe, M. 1 : 15000) ergibt.

Gebietszone 3: 3.950,00 €

Als Gebietszone 3 gilt der sonstige Bereich (Ortsteil Gimbte, Ortsteil Reckenfeld sowie die übrigen, nicht von Gebietszone 1 oder Gebietszone 2 erfaßten Teile des Gemeindegebietes).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Greven über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung NW vom 11.12.1979 einschließlich der hierzu ergangenen Änderung vom 5.10.1983 außer Kraft. Die Änderung nach der Euro-Anpassungs-Satzung vom 03.07.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 04.11.1996

Steingrube Bürgermeister







